



An die
betroffenen Fachkreise und Verbände
per E-Mail

HAUSANSCHRIFT	Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11015 Berlin
BEARBEITET VON	Herr Heinz
REFERAT	II B 2
TEL	+49 30 18 580 - 8276
FAX	+49 30 18 580 - 9525
E-MAIL	IIB2@bmj.bund.de
DATUM	Berlin, 28. Oktober 2024

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten im Inland (Bundesopferbeauftragtengesetz – BOpfBeG)

hier: Beteiligung der betroffenen Fachkreise und Verbände

Anlage: 1. Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage 1 übersenden wir den Entwurf eines Gesetzes über eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen Straftaten im Inland (Bundesopferbeauftragtengesetz – BOpfBeG) mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme bis zum

6. Dezember 2024.

Zuleitungen per E-Mail bitte ich, an das Postfach IIB2@bmj.bund.de zu richten.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Der anliegende Entwurf sieht die gesetzliche Verankerung des Amtes des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland vor:

- Für das Amt der oder des Beauftragten soll die künftig in **§ 89a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB)** definierte **terroristische Straftat als Anknüpfungspunkt** festgelegt werden (§ 1 Absatz 1). Somit soll u. a. Unsicherheit in Bezug auf die Auslegung des Begriffs „Anschlag“ vermieden werden.
- Entsprechend seiner bisherigen Zuordnung soll das Amt der oder des Beauftragten **beim Bundesministerium der Justiz eingerichtet** werden (§ 1 Absatz 2 des Entwurfs). Die oder der Beauftragte soll das Amt ebenfalls entsprechend des bisherigen Zuschnittes **auf ehrenamtlicher Basis** ausüben (§ 1 Absatz 3 des Entwurfs). Mit dem Ziel möglichst zu verhindern, dass das Amt der oder des Beauftragten zeitweise nicht ausgefüllt wird, soll keine feste Amtszeit festgelegt werden, sondern die Amtszeit vielmehr erst mit Ernennung einer oder eines neuen Beauftragten, durch Rücktritt oder Entlassung enden.
- Der Betroffenenbegriff ist bislang gesetzlich nicht normiert und wird im Kontext von terroristischen Straftaten regelmäßig weit ausgelegt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Grad der „objektiven“ Betroffenheit nicht streng linear mit dem verursachten individuellen Leid zusammenhängt. Vor diesem Hintergrund sollen in § 2 Absatz 2 des Entwurfs nunmehr die **Betroffenen**, für welche die oder der Beauftragte zuständig sein soll, **näher** und über den Verletztenbegriff nach § 373b der Strafprozessordnung (StPO) hinausgehend **definiert** werden. So sollen auch Personen, die mit einer oder einem bei einer terroristischen Straftat Getöteten in enger sozialer Bindung gestanden haben, Ersthelferinnen und Ersthelfer sowie Personen, die durch die Tat, ohne eine Gesundheitsschädigung erlitten zu haben, erheblich beeinträchtigt sind, als Betroffene im Sinne des Gesetzes gelten.
- Festgelegt werden soll zudem, dass die oder der Beauftragte **unverzüglich und so lange wie notwendig zur Erfüllung der Aufgaben tätig** wird (§ 2 Absatz 3). Damit wird Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung entsprechend der ausdrücklichen Forderung der KOM vom 19. April 2023 umgesetzt, in der es hieß: *„Die Kommission weist nachdrücklich darauf hin, dass Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie nur dann ordnungsgemäß umgesetzt ist, wenn in den deutschen Rechtsvorschriften vorgegeben ist, dass Unterstützungsdienste, die den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus gerecht werden, unverzüglich nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig zur Verfügung stehen.“*
- Die **Zuständigkeit der von den Ländern ernannten Beauftragten und eingerichteten Stellen zur Hilfe für Betroffene von terroristischen Straftaten** soll neben dem Amt der oder des Beauftragten **weiter bestehen**. Dies soll deklaratorisch in § 2 Absatz 4 des Referentenentwurfs aufgenommen werden.

- In § 3 des Entwurfs sollen die dem Amt der oder des Beauftragten zugewiesenen **Aufgaben** geregelt werden. Zugrunde gelegt wurden die drei übergeordneten Aufgaben der individuellen Betreuung, der Vermittlung von Netzwerken und der politischen Stimme. Die Aufgabenaufzählung ist dabei nicht abschließend. Die Aufgabenbeschreibung **orientiert sich an den Erfahrungen**, die die Beauftragten im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit gewinnen konnten. Die Aufgaben sollen jeweils **nach eigenem Ermessen** der oder des Beauftragten wahrgenommen werden. Damit soll der oder dem Beauftragten Spielraum im Hinblick auf die Reaktion auf Forderungen und Wünsche der Betroffenen eingeräumt werden.
- Das Recht der oder des Beauftragten soll normiert werden, von öffentlichen Stellen **Auskünfte über Betroffene und zum Tathergang einzuholen** (§ 4 Absatz 1). Die **zuständige Staatsanwaltschaft soll verpflichtet werden**, nach Aufforderung durch die oder den Beauftragten unverzüglich die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen insbesondere zu Anzahl und Identität der Betroffenen an die oder den Beauftragten zu übermitteln (§ 4 Absatz 3). Somit wird die Voraussetzung geschaffen, dass die oder der Beauftragte proaktiv mit Betroffenen Kontakt aufnehmen und seine Aufgaben schnell und effektiv bearbeiten kann.
- Die Funktion der oder des Beauftragten als **politische Stimme** soll geregelt werden, indem § 3 Nummer 7 der oder dem Beauftragten einräumen soll, den Anliegen von Betroffenen **Gehör in Politik und Öffentlichkeit** zu verschaffen. Ferner soll in diesem Sinne geregelt werden, dass die Bundesregierung die oder den Beauftragten **zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hilfe und des Schutzes für Betroffene anhören und zur Weiterentwicklung beteiligen** soll (§ 4 Absatz 2).
- In § 5 des Entwurfs soll eine **bereichsspezifische Grundlage für die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten** durch die oder den Beauftragten geschaffen werden. Diese bereichsspezifische Regelung zum Datenschutz ist für eine schnelle, effektive und rechtssichere Aufgabenwahrnehmung durch die oder den Beauftragten von zentraler Bedeutung. In § 5 Absatz 2 ist geregelt, dass personenbezogene Daten ohne vorherige Einwilligung nur im Rahmen der Erstversorgung und wenn nicht berechtigte Interessen Betroffener entgegenstehen übermittelt werden dürfen.

Eine kurze Darstellung des wesentlichen Inhalts findet sich auch in Abschnitt A. II. der Begründung des Entwurfs auf Seite 7.

Der Entwurf steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Ressortabstimmung.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind. Dazu bitten wir darum, die Stellungnahme in einem PDF-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir, diese aus dem Dokument zu entfernen.

Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMJ lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Im Auftrag

Dr. Viebig-Ehlert